

Geschäftsverzeichnissnr. 3006
Urteil Nr. 42/2005 vom 23. Februar 2005

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 § 1, 3, 6 Nr. 6 und 7 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 22. Oktober 2003 über die Gewährung der Schießsportlizenz, erhoben von der VoG Union nationale de l'armurerie, de la chasse et du tir und von N. Demeyere.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 21. Mai 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 24. Mai 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoG Union nationale de l'armurerie, de la chasse et du tir, mit Vereinigungssitz in 3060 Bertem, Bosstraat 69, und N. Demeyere, wohnhaft in 3060 Bertem, Bosstraat 69, Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 22. Oktober 2003 über die Gewährung der Schießsportlizenz (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. November 2003).

Die Flämische Regierung, der Ministerrat und die Regierung der Französischen Gemeinschaft haben je einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat und die Regierung der Französischen Gemeinschaft haben je einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 26. Januar 2005

- erschienen

. N. Demeyere, persönlich, sowie für die VoG Union nationale de l'armurerie, de la chasse et du tir,

. RA E. Jacobowitz, ebenfalls *loco* RA P. De Maeyer, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

. RA O. Di Giacomo *loco* RA M. Uyttendaele und RÄin A. Feyt, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

Einordnung der angefochtenen Bestimmungen

B.1. Das Dekret vom 22. Oktober 2003 über die Gewährung der Schießsportlizenz (nachstehend « Schießsportdekret » genannt) regelt für die Französische Gemeinschaft die Ausübung des Schießsportes. Darunter sind die Schießsportdisziplinen zu verstehen, die durch die internationalen Schießsportverbände und die von der Französischen Gemeinschaft anerkannten Schießsportverbände festgelegt sind (Artikel 1 Nr. 5).

Gemäß Artikel 2 § 1 des Schießsportdekrets darf niemand den Schießsport ausüben, ohne über eine (vorläufige), von oder namens der Regierung der Französischen Gemeinschaft ausgestellte Lizenz zu verfügen, oder aber über ein gleichwertiges Dokument der Flämischen oder Deutschsprachigen Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union.

Der Schießsport wird an Schießständen, die gemäß den Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Schießständen anerkannt sind, oder - in Abweichung davon - für das Schießen mit Waffen mit glattem Lauf an dazu eingerichteten und durch einen anerkannten Schießsportverband zugelassenen Orten ausgeübt (Artikel 3 des Schießsportdekrets).

Um eine Lizenz als Sportschütze zu erhalten, muß man eine Reihe von Bedingungen in bezug auf das Alter, die praktische Erfahrung und die theoretischen Kenntnisse erfüllen sowie ein Leumundszeugnis und eine ärztliche Bescheinigung vorlegen. Schließlich muß man sich verpflichten, die Bedingungen für den Besitz von Waffen und Munition im Sinne von Artikel 7 einzuhalten (Artikel 6 des Schießsportdekrets).

Gemäß Artikel 7 des Schießsportdekrets darf der Inhaber einer Lizenz als Sportschütze in seiner Wohnung nur soviel Munition für Waffen für den Schießsport aufbewahren, wie es der Regelmäßigkeit seiner Sportausübung entspricht. Die Munition muß in einem abgeschlossenen Schrank in einem anderen Raum als demjenigen, in dem sich die entsprechenden Waffen befinden, aufbewahrt werden.

In bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

B.2.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ficht das Interesse der klagenden Parteien an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen an. In bezug auf die klagende Vereinigung führt sie im wesentlichen an, daß die Sportschützen nicht nachteilig und die anderen Waffenbesitzer nicht unmittelbar durch die angefochtenen Bestimmungen betroffen seien und daß deren negative Auswirkungen auf den Waffensektor nicht erwiesen seien. In bezug auf den Einzelkläger ist die Regierung der Französischen Gemeinschaft der Ansicht, das Dekret sei nicht auf ihn anwendbar.

B.2.2. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, daß ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß sich das kollektive Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, daß die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und daß schließlich nicht ersichtlich wird, daß der Vereinigungszweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.2.3. In Artikel 2 der Satzung der VoG Union nationale de l'armurerie, de la chasse et du tir wird ihr Vereinigungszweck wie folgt beschrieben:

«Zweck der Vereinigung ist die Verteidigung und die Betreuung des privaten Waffenbesitzes im allgemeinen sowie die Verteidigung der Mitglieder im besonderen. Die Vereinigung verteidigt die Interessen der Wirtschaftssektoren im Zusammenhang mit der Herstellung, der Ein- und Ausfuhr, dem Groß- und Einzelhandel von und mit Waffen, Munition und Zubehör im weitesten Sinne. Die Vereinigung verteidigt und betreut ebenfalls die Interessen der privaten Waffenbesitzer, ungeachtet der Tätigkeit, die sie mit ihren Waffen ausüben (wie Sportschützen, Freizeitschützen, Jäger, Tontaubenschützen, Sammler, historische und folkloristische Gruppen, usw.). »

B.2.4. Es kann nicht ernsthaft bestritten werden, daß die angefochtenen Bestimmungen, die Bedingungen und Beschränkungen für die Ausübung des Schießsportes vorsehen und den Sportschützen Regeln auferlegen, den Zweck der klagenden Vereinigung beeinträchtigen können. Im Gegensatz zu dem, was die Regierung der Französischen Gemeinschaft anführt, erweist sich darüber hinaus nicht, daß mit dieser Formulierung des kollektiven Interesses nur die Interessen bestimmter Mitglieder verfolgt würden.

B.2.5. Die Einrede in bezug auf die erste klagende Partei wird abgewiesen.

B.2.6. Da eine der beiden klagenden Parteien ein Interesse an der Klage aufweist, braucht nicht geprüft zu werden, ob auch die andere klagende Partei ein Interesse nachweist.

In bezug auf die Zulässigkeit des neuen Klagegrunds des Ministerrates

B.3.1. Nach Auffassung der Flämischen Regierung sei der neue Klagegrund des Ministerrates nicht zulässig, da er sich auf Bestimmungen beziehe, die nicht auf zulässige Weise von den klagenden Parteien angefochten würden.

B.3.2. Aufgrund von Artikel 85 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof kann unter anderem der Ministerrat einen Schriftsatz in einer Rechtssache über eine Nichtigkeitsklage einreichen und darin neue Klagegründe formulieren. Eine solche Intervention darf jedoch die Klage nicht ändern oder erweitern. Dies wäre der Fall, wenn ein neuer Klagegrund angeführt würde gegen eine Bestimmung, die die klagenden Parteien nicht auf zulässige Weise vor dem Hof angefochten hätten.

B.3.3. Die Klage der klagenden Parteien richtet sich gegen Artikel 2 § 1, Artikel 3, Artikel 6 Nr. 6 und Artikel 7 des Schießsportdekrets. Der neue Klagegrund des Ministerrates bezieht sich hingegen auf Artikel 6 Nr. 5 sowie die Artikel 8, 9, 11, 12, 13 und 14 dieses Dekrets.

B.3.4. Der vom Ministerrat angeführte neue Klagegrund ist nicht zulässig.

In bezug auf den ersten Klagegrund

B.4. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch die Artikel 2, 3 und 7 des Schießsportdekrets gegen Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der Verfassung und gegen Artikel 4 Nr. 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

B.5. Artikel 127 § 1 der Verfassung bestimmt:

« Die Räte der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln durch Dekret, jeder für seinen Bereich:

1. die kulturellen Angelegenheiten;

[...].

Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt die unter Nummer 1 erwähnten kulturellen Angelegenheiten [...] fest. »

Artikel 4 Nr. 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimmt:

« Die kulturellen Angelegenheiten, auf die sich Artikel [127 § 1 Absatz 1 Nr. 1] bezieht, sind:

[...]

9. Leibeserziehung, Sport und Leben im Freien;

[...]. »

B.6. Aufgrund der vorgenannten Bestimmungen obliegt es dem Dekretgeber, die Ausübung des Sports oder einer bestimmten Sportdisziplin zu regeln. Ein grundlegendes Element dieser Befugnis ist, daß der Dekretgeber für die Sportausübung im allgemeinen und die Ausübung bestimmter Sportarten im besonderen Bedingungen und Einschränkungen vorsehen kann.

Insoweit sie nicht anders darüber verfügt haben, haben der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber den Gemeinschaften und den Regionen die vollständige Befugnis erteilt, Regeln aufzustellen, die den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten eigen sind. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen hat der Sondergesetzgeber die Gesamtheit der Politik bezüglich der durch ihn zugewiesenen Angelegenheiten den Gemeinschaften und Regionen übertragen.

B.7.1. Die Regelung einer Sportart beinhaltet, daß festgelegt werden kann, was unter diesem Sport zu verstehen ist und welche Bedingungen die Betreiber dieses Sportes erfüllen müssen.

Indem der Dekretgeber festlegte, daß niemand den Schießsport, worunter die Schießdisziplinen zu verstehen sind, die durch die internationalen Schießsportverbände und die

von der Französischen Gemeinschaft anerkannten Schießsportverbände festgelegt sind, ausüben darf, ohne über eine (vorläufige), von oder namens der Regierung der Französischen Gemeinschaft ausgestellte Lizenz zu verfügen, oder aber über ein gleichwertiges Dokument der Flämischen oder Deutschsprachigen Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Artikel 2 § 1 des Schießsportdekrets), hat er nicht gegen die angeführten Bestimmungen der Zuständigkeitsverteilung verstoßen.

B.7.2. Die Regelung einer bestimmten Sportart beinhaltet auch, daß unter Berücksichtigung der raumordnerischen Bestimmungen festgelegt werden kann, auf welchen Plätzen dieser Sport ausgeübt werden darf.

Indem der Dekretgeber festlegte, daß der Schießsport an Schießständen, die gemäß den Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Schießständen anerkannt sind, oder - in Abweichung davon - für das Schießen mit Waffen mit glattem Lauf an dazu eingerichteten und durch einen anerkannten Schießsportverband zugelassenen Orten ausgeübt wird (Artikel 3 des Schießsportdekrets), hat er ebenfalls nicht gegen die angeführten Bestimmungen der Zuständigkeitsverteilung verstoßen.

B.7.3. Die Regelung der Sportart beinhaltet schließlich auch, daß für die Ausübung dieses Sportes Rahmenbedingungen auferlegt werden, die das Image und den Ruf des Sports im allgemeinen und bestimmter Sportarten im besonderen fördern.

Indem der Dekretgeber den Inhabern einer Lizenz als Sportschütze Regeln in bezug auf die Aufbewahrung ihrer Waffen und Munition für den Schießsport auferlegt (Artikel 7 des Schießsportdekrets), wollte er den Zugang zu diesen Waffen und dieser Munition auf ein Mindestmaß beschränken und damit vermeiden, daß deren unsachgemäße Verwendung die Ausübung des Schießsportes in ein schlechtes Licht rücken würde. Der Dekretgeber hat somit seine Zuständigkeit für den Sport ausgeübt.

B.7.4. Die angefochtenen Bestimmungen unterliegen der Zuständigkeit des Dekretgebers, denn sie verhindern nicht die Ausübung der föderalen oder regionalen Zuständigkeiten für Waffen und Jagd und können diese Ausübung nicht unmöglich machen oder übertrieben erschweren.

B.8. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

B.9. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 7 des Schießsportdekrets gegen Artikel 127 § 2 der Verfassung, indem der territoriale Anwendungsbereich dieser Bestimmung sich nicht auf das französische Sprachgebiet beschränke.

B.10. Artikel 127 § 2 der Verfassung bestimmt:

« Diese Dekrete haben jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im niederländischen Sprachgebiet sowie in bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind. »

B.11. Artikel 7 des Schießsportdekrets erlegt den Inhabern einer Lizenz als Sportschütze Verpflichtungen in bezug auf die Aufbewahrung der für ihren Sport bestimmten Waffen und Munition auf. Um eine Zulassung als Sportschütze zu erhalten, muß ein Bewerber sich eidesstattlich zur Einhaltung dieser Verpflichtungen verpflichten (Artikel 6 Nr. 6).

Da diese eidesstattliche Verpflichtung in der Französischen Gemeinschaft abgegeben wird und dazu dient, eine Zulassung der Französischen Gemeinschaft zur Ausübung des Schießsportes in der Französischen Gemeinschaft zu erhalten, kann man im übrigen den Umstand, ob der Ort, an dem die betreffenden Waffen und die betreffende Munition, die für die Ausübung des Schießsportes bestimmt sind, sich befinden, im Französischen Sprachgebiet gelegen ist oder nicht, nicht als relevant ansehen.

Artikel 2 § 1 des Schießsportdekrets erlaubt im übrigen die Ausübung des Schießsportes in der Französischen Gemeinschaft auch, wenn man über eine Lizenz der Flämischen oder der Deutschsprachigen Gemeinschaft verfügt. Daraus ergibt sich, daß die Politik der anderen Gemeinschaften keinesfalls durch die angefochtene Bestimmung durchkreuzt werden kann.

B.12. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

In bezug auf den dritten Klagegrund

B.13. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 2 des Schießsportdekrets gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem diese Bestimmung nicht nach der Art der Tätigkeit des Schützen unterscheidet.

B.14. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

B.15. Es gehört zur Beurteilungsbefugnis des Dekretgebers, innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit für den Sport den Anwendungsbereich des Schießsportdekrets zu bestimmen.

Artikel 1 Nr. 5 des Dekrets beschreibt den Schießsport als die von den internationalen Schießsportverbänden und den anerkannten Schießsportverbänden festgelegten Schießsportdisziplinen.

B.16. Angesichts der angefochtenen Maßnahme kann man davon ausgehen, daß die Personen, die den Schießsport wettbewerbsmäßig ausüben, und die Personen, die den Schießsport als Freizeitsport ausüben, sich nicht in wesentlich unterschiedlichen Situationen befinden.

B.17. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 23. Februar 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

A. Arts